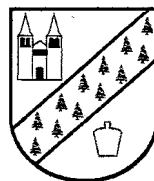


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. März 2013

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 2

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin - Dresden, PA3 Beseitigung des Bahnüberganges Mückendorf“ in Bahn-km 48,7 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda in der Stadt Baruth (Mark) und der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 4

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Seite 5

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ Seite 6

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Petkus in der Gemarkung Charlottenfelde Seite 7

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming - Bodenrichtwerte der Stadt Baruth/Mark zum Stichtag 31.12.2012 Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Baruth über das Sperren von Wald gemäß §18 Abs. 3 LWaldG Seite 9

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf Seite 10

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 10

Einladung zur Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsvereins Baruther Urstromtal e. V. 2013 Seite 10

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 27.03.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 10.04.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 08.04.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 29.04.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 09.04.2013,
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss:

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 13.02.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/004** Entwurfs- und Offenlagebeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“ und Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 13/005** Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“ der Stadt Baruth/Mark und Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.
- 13/006** Benehmen mit der Bestellung von Herrn Arno Hillner zum Ortswehrführer der Ortswehr Petkus gem. § 28 Abs. 2 BbgBKG
- 13/007** Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung der Stadt Baruth/Mark zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspanner
- 13/008** Beschluss zur Überprüfung der Stadtverordneten und kommunalen Wahlbeamten der Stadt Baruth/Mark auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR
- 13/010** Änderungsbeschluss über den Zuschuss (Eigenanteil) der Ausbaukosten für Maßnahmen im Bodenordnungsverfahren Mückendorf - Übernahme Eigenanteil für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter der Bedingung, dass der Wege- und Gewässerplan umgesetzt wird
- 13/011** Beschluss der Kreuzungsvereinbarung gem. §§ 3/13 EKRg zwischen der DB Netz AG und der Stadt Baruth/Mark bzgl. BÜ Klein Ziescht

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst:

- 13/003** Beschluss zur Vergabe des Auftrags Bauleistungen „Umbau und Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Straße des Friedens 4 im OT Paplitz - LOS 1 -Bauhauptarbeiten

Baruth/Mark, den 28.02.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

über Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth / Mark hat in ihrer Sitzung am 27.02.2013 mit Verwaltungsvorlage 13/004 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stand Januar 2013 im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Baruth“ nebst Begründungstext und Umweltbericht für das Gebiet westlich der Ortslage Petkus für die Flur 1 Flurstück 415 und 416 der Gemarkung Petkus gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Des Weiteren wurde beschlossen, zeitlich parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs Stand Januar 2013 der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth / Mark im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Petkus“ erfolgt in der Zeit vom

25.03.2013 bis einschließlich 26.04.2013

durch Auslegung der Planzeichnung, des Begründungstextes und des Umweltberichts im Bürgerbüro der Stadt Baruth / Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu folgenden Bürozeiten

Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Montag und Mittwoch: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth / Mark vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baruth / Mark deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Stadt prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Baruth / Mark, den 05.03.2013



Ilk

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Baruth / Mark hat in ihrer Sitzung am 27.02.2013 mit Verwaltungsvorlage 13/005 den Entwurf Stand Januar 2013 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ nebst Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Gebiet westlich der Ortslage Petkus die Flur 1 Flurstück 415 und 416 der Gemarkung Petkus gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Des Weiteren wurde beschlossen, zeitlich parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs Stand Januar 2013 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ erfolgt in der Zeit vom

25.03.2013 bis einschließlich 26.04.2013

durch Auslegung der Planzeichnung, des Begründungstextes mit Umweltbericht sowie den vorliegenden Untersuchungen zum Zustand der Umwelt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (2011)
- Immissionsschutzgutachten (schalltechnische Untersuchung, Geruchsprognose, Ammoniakgutachten)

und den wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom

- Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
- Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Lindenstr. 34a, 14467 Potsdam
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Am Baruther Tor 12, Verwaltungszentrum C, 15838 Wünsdorf
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten

im Bürgerbüro der Stadt Baruth / Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zu folgenden Bürozeiten

Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter

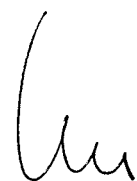
Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Petkus“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth / Mark vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Petkus“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baruth / Mark deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren

Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Baruth / Mark prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Baruth / Mark, den 05.03.2013



llk
Bürgermeister



Stadt Baruth/Mark
 Ernst-Thälmann-Platz 4
 15837 Baruth/Mark

05.03.2013

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin - Dresden, PA3 Beseitigung des Bahnüberganges Mückendorf“ in Bahn-km 48,7 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin - Elsterwerda in der Stadt Baruth (Mark) und der Gemeinde Am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Mückendorf und Horstwalde beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

08. April 2013 - 07. Mai 2013

während der Dienststunden

Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl I/09 [Nr 12], S. 262, 264)

³ VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **21. Mai 2013** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 0 33 42/4 26 6- 11 33, Fax: 0 33 42/4 26 6- 76 03 oder 0 33 42/4 26 6- 76 01) oder bei der Stadt Baruth/Mark Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begeht jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG* eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen; Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG* auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG* dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

* Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 02], S.6)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach §18 Abs. 7 des Melde-rechtsrahmengesetzes

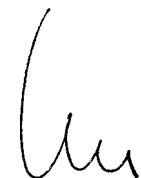
Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

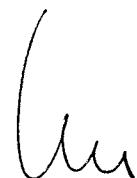
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:30 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Baruth/Mark, 18.02.2013



Ilk
Bürgermeister



Ilk
Bürgermeister



* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht

für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldeG* die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als **Tag für die Hauptwahl** des Landrates/der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming **Sonntag, den 24. März 2013**, und als

Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl **Sonntag, den 14. April 2013**, festgesetzt.

1. Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

2. Die Stadt Baruth/Mark ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001:	OT Dornswalde
Wahlraum:	Spruchs Alter Landgasthof Dornswalder Str. 1
Wahlbezirk 002:	OT Groß Ziescht
Wahlraum:	ehemaliges Gemeindebüro Groß Zieschter Dorfstr. 20
Wahlbezirk 003:	OT Horstwalde
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus An der Düne 29
Wahlbezirk 004:	OT Klasdorf
Wahlraum:	Kulturraum Klasdorfer Str. 2
Wahlbezirk 005:	OT Mückendorf
Wahlraum:	ehemaliges Gemeindebüro Parkstr. 23
Wahlbezirk 006:	OT Radeland
	Dorfgemeinschaftshaus Radeländer Str. 7
Wahlbezirk 007:	OT Ließen
Wahlraum:	Gaststätte Zum Kühlen Grunde Ließener Dorfstr. 7
Wahlbezirk 008:	OT Merzdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf 4 c
Wahlbezirk 009:	OT Paplitz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Straße des Friedens 4
Wahlbezirk 010:	OT Petkus
Wahlraum:	Alte Schule/Küsterei Petkuser Hauptstr. 33
Wahlbezirk 011:	OT Schöbendorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Weg zum Kombinat 1
Wahlbezirk 012:	OT Baruth/Mark
Wahlraum:	Räume AWO Ernst-Thälmann-Platz 2
Wahlbezirk 013:	OT Baruth/Mark
Wahlraum:	Stadtverwaltung Ernst-Thälmann-Platz 4
Wahlbezirk 014:	OT Baruth/Mark
Wahlraum:	Essenraum Schulzentrum Wiesenweg 3
Wahlbezirk 015:	GT Klein Ziescht
Wahlraum:	Sportgebäude Klein Ziescht 9
Briefwahl	
Wahlraum:	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 24.02.2013 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl gilt fol-

gende Regelung (§ 44 BbgKWahlG i.V.m. § 60 Abs. 1 BbgKWahlG): Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (24. März 2013 bzw. Stichwahl am 14.04.2013) bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht. Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18.00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde (Stadtverwaltung) ist bis zum jeweiligen Wahltag 15.00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich mit Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Landrates/der Landrätin wurden durch die Kreiswahlleiterin 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag dem 24. März 2013 bzw. Tag der Stichwahl dem 14. März 2013, um 16.00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Landrates/der Landrätin eine Stimme**.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/Innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 18.02.2013 zugelassenen Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

6. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

10. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 14.04.2013 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 24.03.2013 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Wahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 05. März 2013

gez. *Lehmann*
Wahlleiterin

Abstimmungsbehörde: Stadt Baruth/Mark
Gemeinde: Stadt Baruth/Mark
Stimmkreis: Stimmkreis 25 - Teltow-Fläming III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 09. Oktober 2013, 16.00 Uhr

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde

Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

zu den Zeiten

Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVBVbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVBVbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVBVbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVBVbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVBVbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung. Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen

zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera	Claudia Eckert
Lieberoser Straße 25	Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus	03046 Cottbus
Paul Weisflog	Ole Kröger
Am Wald 5	Erich-Weinert-Straße 6
03054 Cottbus	03046 Cottbus
Sebastian Wirries	Sarah Meßmer
Universitätsstraße 10	August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus	03046 Cottbus
Jasper Schwenzow	Fabian Frank
Straße der Jugend 105	Karlstraße 18
03046 Cottbus	03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier	Prof. Dr. Christiane Hipp
Töpferstraße 2	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Baruth/Mark, den 06.03.2013

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Ilk

Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Aktenzeichen: 09.53 -1978

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags

nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Petkus in der Gemarkung Charlottenfelde

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 11. Dezember 2012, eingegangen am 17. Dezember 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststandorte zur 110kV-Freileitung Luckenwalde Petkus (DHT1160)) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Petkus, Gemarkung Charlottenfelde in der Flur 2 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 -1978** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtli-

chen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 04. Februar 2013

Im Auftrag
(Grunenberg)

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

im Landkreis Teltow-Fläming

LAND BRANDENBURG

Bodenrichtwerte Stichtag 31.12.2012 - Stadt Baruth/Mark

Bodenrichtwerte für baureifes Land

BRW-Zone	Name der BRW-Zone	Art der Nutzung	€/m ²	Fläche in m ²	Geschosszahl	GFZ
3003	Ort Baruth	M	20,-			
0003	WP „Borgsheidchen“ - Baruth	WR	30,- *	650	II	0,6
6027	Gewerbepark „Bernhardsmüh“ - Baruth	G	15,-			
3111	Ort Charlottenfelde	M	5,-			
3016	Ort Dornswalde	M	10,-			
3205	Ort Glashütte	M	5,-			
3028	Ort Groß Ziescht	M	8,-			
3035	Ort Horstwalde	M	8,-			
3029	Ort Kemnitz	M	5,-			
3046	Ort Klasdorf	M	5,-			
3004	Ort Klein Ziescht	M	5,-			
3054	Ort Ließen	M	5,-			
3071	Ort Merzdorf	M	5,-			
3072	Ort Mückendorf	M	5,-			
3109	Ort Paplitz	M	10,-			
3110	Ort Petkus	M	10,-			
3112	Ort Radeland	M	10,-			
3121	Ort Schöbendorf	M	8,-			

Bodenrichtwert erschließungsbeitragsfrei nach BauGB

* Bodenrichtwert erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und KAG

() Bodenrichtwerterschließungsbeitragspflichtig nach Bau GB

W Wohnbaufläche; WA allgemeines Wohngebiet; WR reines Wohngebiet; M gemischte Baufläche; MD Dorfgebiet; MI Mischgebiet;

G gewerbliche Baufläche; GE Gewerbegebiet; GI Industriegebiet

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen

Nutzung	€/m ²	Ackerzahlen	Grünlandzahlen
Ackerland im Bereich der Stadt Baruth/Mark	0,28	15 - 40	
Grünland im Bereich der Stadt Baruth/Mark	0,28		20 - 45
Waldflächen im Bereich der Stadt Baruth/Mark	0,26		
Beim Bodenrichtwert für forstwirtschaftliche Nutzung ist der Baumbestand enthalten.			

Bodenrichtwerte Stichtag 31.12.2012 - Stadt Baruth/Mark

Besondere Bodenrichtwerte - Sanierungsgebiet „Innenstadt Baruth/Mark“

BRW-GFZ	Name der BRW-Zone	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Anfangswert €/m ²	progn. Endwert €/m ²	GFZ
Sanierungsgebiet „Innenstadt Baruth/Mark“						
4001	Zone I (Hauptstraße-Mitte)	MI	-	30,-	40,-	0,6
0139	Zone II (beidseitig Schul-Kirchstraße)	WA	-	27,-	36,-	0,3
0140	Zone III (Hauptstraße nördlicher Teil)	WA	-	26,-	34,-	0,3
4002	Zone IV (Schloßbereich)	MI	-	23,-	32,-	0,2
4003	Zone V (Grünfl. östl. Handwerker-gasse)	S	-	3,-	3,-	-
4004	Zone VI (Hauptstraße südl. Kirchstraße)	MI	-	23,-	31,-	0,2
0141	Zone VII (Rudolf-Breitscheid-Straße)	WA	-	27,-	35,-	0,4
4005	Zone VIII (Grünfläche südl. Kreisverkehr)	S	-	3,-	3,-	-
0142	Zone IX (beidseitig Luckenwalder Straße)	WA	-	27,-	34,-	0,4
0143	Zone X (nördlich Luckewalder Straße)	WA	-	22,-	26,-	0,1
4006	Zone XI (Ernst-Thälmann-Platz)	MI	-	26,-	36,-	0,4
4007	Zone XII (beidseitig Viehtrift)	S	-	3,-	3,-	-

W Wohnbaufläche; WA allgemeines Wohngebiet; WR reines Wohngebiet; M gemischte Baufläche; MD Dorfgebiet; MI Mischgebiet; G gewerbliche Baufläche; GE Gewerbegebiet; GI Industriegebiet

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Baruth

über das **Sperrn von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG**

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nr. 1. und 2. LWaldG¹, in Verbindung mit der WaldsperrV² und § 37 OBG³, ergeht folgende

Allgemeinverfügung.

Das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG wird auf den nachfolgend genannten Waldwegen, ersichtlich in der Karte lt. Anlage, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, wie folgt eingeschränkt:

Ganzjährig untersagt wird das Reiten und Gespannfahren zum Schutz der neu ausgebauten Waldwege.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Weglänge (m)
Horstwalde	7	18	1.660
Horstwalde	7	3	430
Horstwalde	6	15/3	230
Summe			2.320

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. März 2013 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2014.

Gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG wird die Sperrung durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grundlage der §§ 32, 34, 18 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die betroffenen Wege wurden im Jahr 2012 zum Zweck der Waldbrandvorbeugung unter Inanspruchnahme von Fördermitteln grundhaft ausgebaut. Der Sperrgrund entspricht damit den öffentlichen Interessen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LWaldG, die Voraussetzung für eine Waldsperrung sind.

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Wege über einen Zeitraum von 12 Jahren entsprechend dem Förderzweck uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Aus der guten fachlichen Praxis resultiert, die Wege trotz schichtenweiser Materialeinbringung und -verdichtung einem zusätzlichen, befristeten Setzungsprozeß zu überlassen. Dieser Setzungsprozeß trägt zur Verbesserung der Qualität und Dauerhaftigkeit der Wege bei. Das Reiten und Gespannfahren, das insbesondere in die Deckschicht der Wege eingreift, wirkt der genannten Verbesserung entgegen.

Die Sperrung dient der nachhaltigen Sicherung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme und unterliegt daher einem erheblichen öffentlichen Interesse.

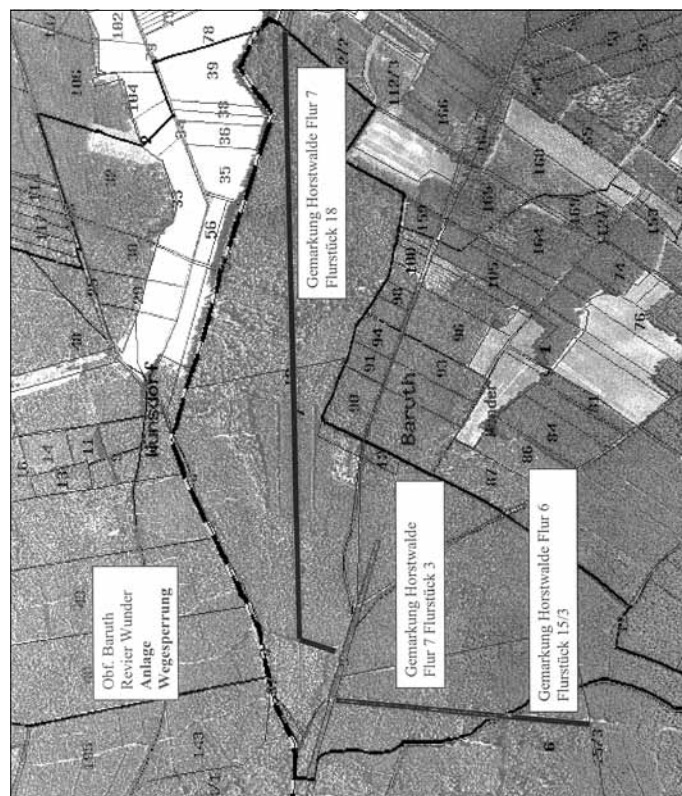
Sowohl Reiten als auch Gespannfahren sind auf den im Umfeld liegenden Wegen weiterhin möglich.

Somit ist die Sperrung der Wegeabschnitte erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Anlage: Karte mit Darstellung des gesperrten Wegeverlaufs



Baruth, den 11. Januar 2013

Im Auftrag

Gez. Fritzsche

H. Fritzsche

Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I [Nr. 6] S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I [Nr. 8] S. 175, 184)
- 2) Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldsperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II S. 325)
- 3) Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 47])
- 4) Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald vom 13. Dezember 2011 (ABl. Nr. 01, S. 5 vom 11. Januar 2012)

Einladung zur Jagdgenossenschafts- versammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf

**am 04.04.2013, um 19.00 Uhr,
im Landgasthaus Wiest, Klasdorf**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsberichte und Beschlussfassung
4. Beschlussfassung Auszahlung Jagdpacht
5. Sonstiges

gez. der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Am Freitag, dem 12.04.2013 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung durch.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Radeland

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Rechenschaftsbericht - Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages der Jagdpacht
- Auszahlung der Jagdpacht

Für die ordnungsgemäße Pachtauszahlung benötigen wir die aktuellen Eigentumsnachweise sowie eine Vollmacht für Familienangehörige und Dritte.

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung 2013

Werte Mitglieder,

hiermit lade ich alle Mitglieder unseres Fremdenverkehrsvereins zur Mitgliederversammlung am **04.04.2013, um 19:00 Uhr** in den Sitzungssaal der Stadtverwaltung ein.

Es wird folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

- | | |
|-------|-----------------------------------|
| TOP 1 | Begrüßung |
| TOP 2 | Information des Vorstandes |
| TOP 3 | Entlastung des Vorstandes |
| TOP 4 | Neuwahl des Vorstandes |
| TOP 5 | Weitere Arbeitsschritte/Sonstiges |

gez. Peter Ilk

Vorsitzender



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

